

Satzung
zur Änderung der Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb Wasserversorgung vom 27.09.1993

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Albershausen am 18.12.2020 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung vom 27.09.1993, in der Fassung vom 25.07.2011, beschlossen:

§ 1

§ 2 Stammkapital erhält folgende Fassung:

Das Stammkapital beträgt 430.000 Euro

§ 2

§ 5 (Wirtschaftsführung; Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan) erhält folgende Fassung:

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgt gemäß § 12 EigBG auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

Der Fachbeamte für das Finanzwesen erstellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan. Dieser ist rechtzeitig dem Bürgermeister zuzuleiten und dem Gemeinderat zur Feststellung vorzulegen.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Albershausen, den 21.12.2020

Bidlingmaier
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO oder aufgrund der GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.